



Des Landmanns Sonntagsblatt.

Allgemeine Zeitung
für Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft.

Nr. 26.

Beilage zum „General-Anzeiger“.

1911.

—••• Jeder Nachdruck aus dem Inhalt dieses Blattes wird gerichtlich verfolgt. (Gesetz vom 19. Juni 1901.) —•••

Das ostfriesische Milchschaf.

Von S. Br. (Mit Abbildung.)

In den Norddeutschen Niederungs- und Marschgebieten hat das friesische Milchschaf, von dem wir zwei Exemplare im Bilde wiedergeben, seine Heimat. Es hat eine langgestreckte, etwas hochbeinige, edige Gesamtfigur; man könnte es auch eine Kuh im Kleinen nennen. Die Widerristhöhe beträgt im Durchschnitt 75 cm; die

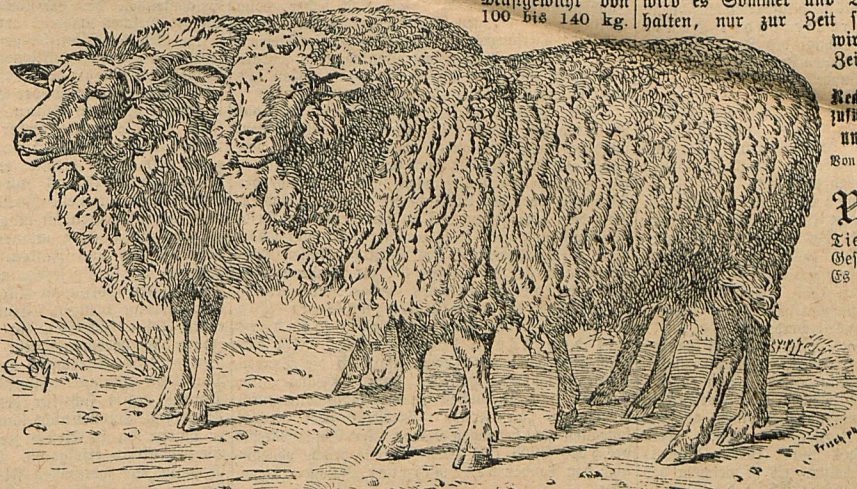
steil, der Rücken ist breit wie lang und geradlinig. Am Hals ist die Kehlhautfalte stark entwickelt. Der Schädel entbehrt jeder Hörnerbildung, was bei allen milchproduzierenden Haustierrassen ja als Vorzug gilt. Die Maulpartie ist groß und breit, die umfangreichen Ohren stehen seitwärts ab, werden gewöhnlich etwas nach vorn hängend getragen und sind fleischfarbig und durchscheinend. Die Beine sind dünn und stehen kuhheftig; sie sind wie der Kopf von Wollhaaren gänzlich frei. Wie schon der Name sagt, liegt die größte

Leistungsfähigkeit dieses „Friesen“ in seinem Milchproduktionsvermögen; das wird schon durch sein auffallend großes, drüsenreiches, fleischfarbiges und nachhäufiges Euter angezeigt. Das Körperwollhaar von 18 bis 25 cm durchschnittlicher Länge gibt recht gute Glanzkammwolle, aus der dauerhafte Decken und Strümpfe hergestellt werden. Die Farbe dieser Wolle ist fast reinweiß, um so mehr rein und frei von Schmutz und Schweiß, als ihre Träger auf der Weide gehalten werden. Die einmalige Schur im Jahre liefert 3 bis 5 kg Wolle. Die Milch des ostfriesischen Schafes hat mehr Fett, Eiweiß, und Kaseingehalt als Kuh- und Ziegenmilch. Diese Schafmilch schmeckt angenehm, ganz hervorragend aber als Zutat zu gutem Kaffee. Bei ihrem Fettgehalt läßt sich aus der Milch eine gute Butter herstellen; 8 bis 9 l geben etwa 500 g. Bei sachgemäßer Fütterung

beträgt der Jahresmilchertrag bis 600 l. Besonders schmackhaft ist der aus der Schafmagermilch hergestellte Handkäse.

Das Fleisch der „Friesen“ hat ein ausgeprochenes Aroma, ja fast den Wohlgeschmack des Fleisches der kleineren Weideschafe. Auch zum Masten eignet sich das Schaf vorzugsweise. Mastfutter wie Fettweide werden von ihm schneller und erfolgreicher verwertet, als gemeinhin angenommen wird. Ausgewachsene Böcke dieses Schlages erreichen nicht selten ein Mastgewicht von 100 bis 140 kg.

ohne daß seine guten Eigenschaften Einbuße leiden. Nach dieser Richtung hin ist ihm die Ziege als „Kuh des kleinen Mannes“ überlegen. Ein Vieles ist im übrigen Sinne, d. h. ein Haustier, das vieles einnimmt und wenig dafür ausgibt, ist es nicht. Meistens lohnt es das ihm dargereichte Futter reichlich. In Ostfriesland, im Holländischen, in den niederländischen Provinzen, Westfriesland und Oranieningen wie auch in den üppigeren Weiden der belgischen, französischen und dänischen Küste wird es Sommer und Winter im Freien gehalten, nur zur Zeit seiner Mutterpflichten wird ihm auf kurze Zeit ein Dach gewährt.



Das ostfriesische Milchschaf.

Der Dung, den sie liefern, eignet sich besonders zu jeder Art von Gartenkulturen. Schließlich ist das ostfriesische Milchschaf auch zur Nachzucht geeignet. Es wirft meist zur Zeit des Nachwinters häufig im Freien zwei bis drei Lämmer, welche einen der größten Vorzüge ihrer Eltern zeigen, den der Kälteunempfindlichkeit und der Witterungshärte. Alles in allem genommen kann man sagen, daß das „ostfriesische Milchschaf“ in bezug auf Milch- wie Fleischproduktion Außerordentliches leistet, daß seine Wollerträge befriedigen und daß es sich durch Fruchtbarkeit und Frühreife, Wetterfestigkeit und Gesundheit in vorteilhafter Weise auszeichnet. Freilich fordert seine natürliche Veranlagung einen zeitweiligen Aufenthalt auf der Weide. Eine dauernde Stallhaltung unter gar zu ärmlichen Verhältnissen verträgt das Milchschaf nicht,

**Rechtsschutz gegen Schadens-
pflichtung durch Töden
und andere Haustiere.**
Von Landrichter A. Freymuth.
(Zweiter Teil.)

Was hat mit dem Körper des toten Tieres zu geschehen? Das Gesetz sagt darüber nichts. Es wird folgendes angenommen sein: Der Körper des toten Tieres gebührt grundsätzlich nicht dem Tötenden, sondern dem Eigentümer des Tieres. Dieser muß ihn sich aber abholen, der Tötende ist nicht verpflichtet, ihn zu bringen. Wohl aber wird er als verpflichtet zu erachten sein, dem ihm bekannten

Eigentümer ungesäumt Anzeige von der Tötung zu machen, damit dieser den Tierkörper, falls er Wert darauf legt, sich holen kann. Wird der Tierkörper nicht in angemessener Zeit abgeholt, so wird der Tötende als berechtigt zu erachten sein, den Tierkörper zu verscharren oder sonst wegzuschaffen. Hat der Tierkörper oder ein Teil desselben (z. B. das Fell) einen Geldwert, so wird der Tötende als verpflichtet zu erachten sein, den Tierkörper durch Verkauf oder sonstwie bestens zu verwerten und den Erlös dem Eigentümer zur Verfügung zu stellen, sei es, daß er ihn dem bekannten Eigentümer abgibt oder bei unbekanntem Eigentümer, bei der Polizei oder bei der Hinterlegungsstelle einhakt. Anders könnte die Sache liegen, wenn der Tötende sich an dem Werte des Tierkörpers wegen des durch das Tier bereits zugefügten Schadens schädlos halten will. Dies dürfte — nicht nach § 228, wohl aber — nach § 229 BGB. statthaft sein. Dort ist vorgegeben, daß dann, wenn „obrigkeitliche Hilfe nicht

rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde, berechtigt ist, zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen. Dies ist der Fall der Selbsthilfe, im Gegensatz zu dem Falle der Selbstverteidigung in § 228. Es muß sich im § 229 stets um Verwirklichung eines Anspruchs handeln. Dies wäre hier der (aus § 833 oder § 823 BGB. herzuleitende) Anspruch auf Schadenersatz. Hält sich der Tötende nach dieser Vorschrift an das getötete Tier, so muß er gemäß § 830 BGB. sogleich beim Amtsgericht den dinglichen Arrest beantragen.

Einer besonderen Betrachtung bedarf noch der Satz 2 des § 228: Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Nur diese Beschränkung des Notstandsrechts tritt bei Verschulden des Handelnden ein, das Notstandsrecht selbst bleibt. Beispiel: A. reißt den angelegten Hund des B. derart, daß der Hund sich schließlich losreißt und sich auf A. stürzt. A. darf, obwohl er die ihm jetzt drohende Gefahr selbst verschuldet hat, dem Hund verletzen, nötigenfalls töten und handelt damit nicht rechtswidrig, kann also namentlich auch nicht wegen Sachbeschädigung bestraft werden (Satz 1 des § 228). Er ist aber gehalten, dem B. Schadenersatz zu leisten (Satz 2 des § 228).

Hat jemand irrtümlich angenommen, daß die Voraussetzungen des Notstandsrechts vorliegen, so gilt folgendes: Der Schutz des § 228 steht ihm dann jedenfalls nicht zu. Damit ist aber noch nicht entschieden, daß er Schadenersatzpflichtig ist. Er ist dies nach dem Grundsatze des § 823 BGB. dann, wenn sein Irrtum aus Fahrlässigkeit beruht, d. h. wenn er bei Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt sich hätte sagen müssen, daß die Voraussetzungen des § 228 nicht vorliegen. Dies wird allerdings wohl in der Regel zutreffen. Bestraft wird ein solcher Täter wohl nicht werden können, da hier ein sogenannter „zivilrechtlicher“ Irrtum vorliegen dürfte, und dieser nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Strafbarkeit ausschließt.

2. Das Töten revidierender Hunde und Katzen. Zum Schutze des Jagdrechts gestatten die aufrechterhaltenen Landesgesetze vielfach das Töten revidierender Hunde und Katzen, vgl. z. B. das Preussische Allgemeine Landrecht II 16 §§ 64 bis 67. Vorschriften dieser Art gelten als jagdliche Sondervorschriften neben dem unter Ziffer 1 behandelten allgemeinen Notstandsrecht. Sie sind hier der Vollständigkeit halber zu erwähnen, können aber nicht näher besprochen werden.*

3. Die Privatpflanzung. Neben dem allgemeinen Notstandsrecht (oben Ziffer 1) geben Landesgesetze als Mittel des wirksamen Schutzes gegen Tierangriffe vielfach das Recht der Privatpflanzung, so z. B. das preussische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. Auch diese Vorschriften sind der Vollständigkeit halber zu erwähnen, ohne daß sie näher behandelt werden können.

4. Die Tauben. Die (jagden) Tauben stehen unter einem Sonderrecht. Es bestimmt nämlich Artikel 130 des Einführungsgesetzes zum BGB. folgendes: „Unberührt bleiben die Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem anderen gehörigen, im Freien betroffenen Tauben.“ Doch ist das Notstandsrecht des BGB. (oben Ziffer 1) für Tauben nicht ausgeschaltet. Es ist vielmehr das landesgesetzlich etwa bestehende über das Notstandsrecht des BGB. hinausgehende Recht zur Aneignung von fremden Tauben ausreicht erhalten.**) Damit sind in Preußen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts I 9 §§ 111 bis 113 in Kraft geblieben. Dort ist bestimmt: § 111. Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Tierfanges.

§ 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

* Es sei hier auf folgendes Buch verwiesen: Das in Deutschland geltende Recht, revidierende Hunde und Katzen zu töten. Bearbeitet und mit zahlreichen ausführlichen Erläuterungen und Entscheidungsvorlesungen versehen. Von Josef Bauer. Dritte, verbesserte Auflage. Neudamm 1904. Verlag von J. Neumann. Preis gebunden 2 M.

** Das Notstandsrecht des § 228 BGB. gibt ein Recht zur Aneignung des fremden Tieres überhaupt nicht, sondern nur ein Recht des Unschädlichmachens, vgl. die Ausführungen unter Ziffer 1 bezüglich des Förvers des getöteten Tieres.

§ 113. Wo diese nichts Besonderes festlegen, sind nur diejenigen, welche tragbare Nester in der Felsflur eigentümlich besitzen oder dieselben statt des Eigentümers benutzen, nach Verhältnis des Altersmaßes, Tauben zu halten berechtigt.

Wegen der Berechtigung, Tauben zu halten, sollen somit nach § 112 in erster Linie die Provinzialgesetze entscheiden. Es gibt in der Tat in manchen Provinzen Vorschriften über das Recht der Taubenhaltung. Sie können hier nicht aufgezählt werden, sind auch örtlich sehr verschieden; auf eine Anfrage an den Landrat oder die Regierung werden Beteiligte leicht Auskunft darüber erhalten können, welche besonderen Vorschriften über Taubenhaltung für ihren Bezirk gelten. Wo solche örtlichen Vorschriften nicht bestehen, da sind nach § 113 nur die Besitzer „tragbarer Nester“ zum Taubenhalten berechtigt, und diese nur „nach Verhältnis ihres Altersmaßes“. Der letztere Begriff ist in seiner Bedeutung schwierig festzustellen. Nichts wird durch ortsangehörige ältere Nesterbesitzer festzustellen sein, welche Menge von Tauben für Bestellungen von 1, 2, 3 usw. Morgen oder Fektaren als ordentlich anzusehen ist. Wer nach Maßgabe der §§ 112, 113 oder der maßgeblichen Provinzialgesetze ohne Recht Tauben hält, dessen Tauben sind „im Freien“ Gegenstand des freien Tierfanges, d. h. jedermann darf sie fangen, und wer sie fängt, wird dadurch Eigentümer (vgl. BGB. § 958). Er verliert durch die Aneignung weder einen Diebstahl, noch eine Unterschlagung (Strafgesetzbuch §§ 242, 246). Daneben besteht das Notstandsrecht aus § 228 BGB., also das Recht, die Tauben, sofern sie Gefahr drohen und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann, zu beschädigen oder zu töten, z. B. zu erschießen. Das Jagdrecht nach Landrecht dagegen steht keineswegs voraus, daß die Tauben Schäden drohen oder bringen, sondern es besteht gegenüber solchen Taubenhältern, die kein Recht dazu haben, schlechthin und für jedermann. Den Ausdruck „im Freien“ hat das Reichsgericht (Entschdb. in Straff. Bd. 20 S. 271) dahin erläutert: Der Ausdruck soll nur den Gegensatz zu dem gewöhnlichen Aufbewahrungsort der Tauben, dem „Taubenslag“, und dem Gehöft des Taubenhalters bedeuten. Sie sind daher, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, Gegenstand des freien Tierfanges nicht nur, wenn sie „im Freien“, d. h. frei herumfliegend getroffen werden, sondern auch dann, wenn sie sich verschlagen haben und etwa in einen fremden Schlag eingezogen sind.

Die Tauben verletzenden Personen, die das Recht haben, Tauben zu halten, sind nicht Gegenstand des freien Tierfanges. Wer sie im Freien vorfindet und sich aignet, kann daher, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, sehr wohl sich des Diebstahls oder der Unterschlagung schuldig machen. Nach dem noch geltenden § 40 der preussischen Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 kann jedoch durch Gemeindebeschluß das Recht des freien Tierfanges auch auf die Tauben der zur Taubenhaltung berechtigten Personen ausgedehnt werden, für den Fall, daß deren Tauben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aedern betroffen werden. Ist dies geschehen, dann unterliegen also auch die Tauben berechtigter Personen dem Tierfange „im Freien“, auch an solchen Tauben kann dann durch Aneignung „im Freien“ Diebstahl oder Unterschlagung nicht begangen werden. Das Notstandsrecht des § 228 BGB. (vgl. oben Ziffer 1) besteht ohnehin auch den Tauben berechtigter Personen gegenüber.

Für das Gebiet des früheren Gemeinen Reichs (z. B. Württemberg, Bayern zum größten Teil, Hannover zum größten Teil) bestehen andere Vorschriften als die des Allgemeinen Landrechts. Dort ist jedermann gestattet, Tauben zu halten. Die Tauben sind nicht Gegenstand des freien Tierfanges. Sie werden es aber dann, wenn sie die Gewohnheit der Rückkehr zum Heimatschlage verloren haben.

Die zu Militärzwecken dienenden Driestauben, sogenannte Militärtauben, unterliegen nach dem Reichsgesetz vom 28. Mai 1894 weder in Preußen, noch sonst im Deutschen Reich dem landesrechtlichen Aneignungs- oder Tötungsrecht. Dagegen dürfen auch Militärtauben dem reichsrechtlich ein Notstandsrecht des § 228 BGB. unterliegen.

Kleinere Mitteilungen.

In manchen Wirtschaften ist es noch Sitte, daß man die Pferde an die Brunnenröde führt, damit sie hier nach Belieben trunken können. Es

ist dieses Verfahren jedoch zu verwerfen; denn erstens erkälten sich die Pferde leicht, und zweitens ist das frischgeschöpfte oder hervorsprudelnde Brunnenwasser, namentlich im Winter, viel zu kalt, so daß es leicht zur Erkältung der Eingeweide führen und auch noch andere Übel zur Folge haben kann. Man tränke daher die Pferde, wenn irgend möglich, im Stalle, und wenn das Wasser kalt oder im Winter gar eisig ist, so setze man so viel heißes Wasser zu, daß es eine angemessene Temperatur bekommt. Vielfach stellt man auch zu kaltes Wasser in den Stall, bis es nahezu die Temperatur desselben angenommen hat. Aber auch das ist nicht zu empfehlen, weil abgestandenes Wasser seine Frische verloren hat und deshalb den Pferden weniger dienlich ist.

Jede tragende Kuh ist sorgfältig zu pflegen, ruhig und sanft zu behandeln, vor Schlägen und Stößen, wie überhaupt vor jeder rohen Behandlung sorgfältig zu bewahren. Der Standplatz sei trocken, reich bestrahlt, hinreichend groß und nicht abkühlend. Damit es der Kuh nicht an den nötigen Stoffen zur Ernährung des Kalbes fehlt, muß sie selbst in einem guten Ernährungs-zustande gehalten, zwar nicht genäht, aber auch nicht dürrig gefüttert werden. Zu fetter Kühe bringen ebenso wie zu magere, schwache Kühe. Plötzliche Futterübergänge und die Verabreichung verdorbenen Futters sind um so mehr zu vermeiden, je mehr sich die Kuh dem Ende der Tragzeit nähert. Bei hochtragenden Kühen empfiehlt es sich, nicht zu viel auf einmal, sondern lieber öfter zu füttern, damit nicht durch zu große Futtermengen der Verdauungskanal überfüllt und dadurch zum Verwerfen beigetragen wird. Desgleichen ist kaltes Tränken zu vermeiden. Gegen Ende der Tragzeit ist es gut, der Kuh täglich ¼ bis ½ kg gekochten Leinamens zu geben, weil dadurch das Abgeben der Nachgeburt befördert wird. Auch die beste Milchkuh muß sechs Wochen vor dem Kalben nach und nach abgemolken und trocken gestellt werden.

Die rasche Auszucht der Hühner hinsichtlich der Eierproduktion ist von der eigenartigen Beschaffenheit des Eierstockes abhängig. Dieses Organ, welches während der Vegetativität beerenartige Gebilde, Eifollikel genannt, enthält, repräsentiert die Eierproduktionsfähigkeit des Huhnes. Gewöhnlich enthält der Eierstock 600 bis 800 Follikel, welche während der Lebensdauer zur Entwicklung gelangen können. Wichtig ist die Tatsache, daß die Follikel weder ergänzt noch erneuert werden können. Ein Huhn, dessen Eierstock also z. B. 600 solcher Gebilde enthält, kann während seines ganzen Lebens nur höchstens 600 Eier legen. Der rationale Züchter muß sein Augenmerk darauf richten, in möglichst kurzer Zeit seine Hühner auszuzüchten und erreicht dieses nur bei bester Pflege und Fütterung. Er wird daher Hühner, die fleißig legen, allen denen vorziehen, welche ihren Vorrat an Eikernen langamer zur Entwicklung bringen. Eine Henne, welche im ersten Jahre 120 Eier, im zweiten und dritten Jahre aber bedeutend mehr legt, wird bereits im vierten Jahre beträchtlich weniger legen, weil der Vorrat an Eikernen (Eifollikeln) zu Ende geht. Daraus ergibt sich für den Geflügelzüchter der Fingerzeig, Hühner nicht länger als drei Legejahre zu halten, da in diesem Zeitabschnitt die größte Eierproduktion erfolgt ist. Ein 3½-jähriges Tier ist dann ein wertvolles Fleischhuhn und macht sich auf diese Weise bezahlt. Durch eine rasche Züchtung der Eierablage wird auch ein bedeutender Ertrag an Futterkosten gesparrt.

Durchfall bei Hühnern. Ein einfaches, aber sicheres Hausmittel gegen Durchfall ist folgendes: Auf etwa 20 Hühner nehme man ¼ kg Meis, soche denselben in zirka 2 l Wasser so lange, bis der Meis halb gar gekocht ist. Das Wasser wird dann etwas süßig geworden sein, wird abgeseiht und den Hühnern lauwarm bis warm zum Trinken vorgelegt. Da die Hühner diese Medizin oft nicht freiwillig nehmen wollen, empfiehlt es sich, den Tieren etwa acht Stunden vorher jegliches Trinkwasser zu entziehen, damit dieselben, vom Durst geplagt — Durst hat meistens Durst im Gefolge — gierig über das Meiswasser herfallen. Der gekochten Meis gebe man ebenfalls, sobald er genügend abgeseiht ist. Eine Änderung in der Zusammenstellung der übrigen Futtermittel ist nicht nötig, allerdings ist das Quantum etwas zu beschränken. Sollte das Mittel bei dem ersten Versuch nicht gleich anslagen, so wiederhole man die Kur am nächsten Tage. Vorausgesetzt wird,

Daß jeder Züchter sojögliche bei der ersten Beobachtung der Krankheitserscheinung die nötigen Schritte tut; ist die Erkrankung schon weiter vorgeschritten, so müssen dann auch intensivere Heilmittel, wie Tannin oder Vitriol zur Anwendung kommen. Tritt der Durchfall als Begleiterscheinung einer anderen Krankheit auf, so wird diese einseitige Behandlung gleichfalls wenig Zweck haben.

Das Wasserbad für Tauben. Für unsere Tauben hat das Bad genau denselben günstigen Einfluß, wie für den Menschen, denn es gehört zu den Einrichtungen, die berufen sind, die Gesundheit auf ihrem Höhepunkt zu erhalten. Es dient also nicht nur der Reinlichkeit, sondern tötet auch böse Keime, und es befördert in ganz hervorragender Weise das Wachsen der neuen Federn, es macht sie seidenweich und schön glänzend. Auch stählt das Bad die Muskeln der Tauben, so daß sie dann als Meißeltauben, als Flieger, Puzler oder auch als Felsflüchter gern und voll ihre Schuldbigkeit tun. Zu jedem Taubenflügel, der das Prädikat „befriedigend“ oder gar „gut“ für sich in Anspruch nimmt, gehört unbedingt eine Badeeinrichtung, also eine flache, mit reinem Wasser halb gefüllte Schale. Man darf nicht denken, daß die Tauben diese Badeerlaubnis mißbrauchen werden; sie werden vielmehr nur dann baden, wenn sie wirklich das Bedürfnis dazu fühlen, und dieses Bedürfnis ist doch von vielen Einflüssen der Witterung abhängig. Um zu verhindern, daß bei dem Baden viel Wasser verschüttet wird und zuviel Feuchtigkeit in den Schlag dringt, kann man die Badeschüssel außerhalb des Schlages an einer ruhigen, windstillen, zugfreien Stelle anbringen. Das Bad ist zugleich ein Gradmesser für die Gesundheit der Tiere; ein gesundes Tier wird häufig frohlich in das Wasser gehen und darin tummeln, kranke Tauben aber wenden sich mit Widerwillen ab.

Aaninchenhahnee mit verlorenen Eiern. Ein ausgenommenes und gesäubertes Kanarienvogel mit einem Suppenbund und Salz in wenig Wasser weich, nimmt das Fleisch aus der Bräse, entfernt alle Knochen und wiegt es fein. Dann gibt man, auf 600 g gewiegtes Fleisch berechnet, 125 g Butter mit einer feingebildeten Zwiebel zu Feuer, schüttet zwei Kochlöffel Weizenmehl hinzu, läßt es durchschäumen und fällt mit der Kochbrühe auf, so daß man eine dickliche Sauce erhält, gibt das gewiegte Fleisch hinein und schmeckt mit Kapern, Salz und Pfeffer ab. Nun schlägt man frische Eier in schwachkochendes Wasser, läßt sie fleißig werden und legt sie mit einem Schaumlöffel auf das zuvor in einer tiefen Schüssel angerichtete Fleisch. Dazu gibt es eine runde Bratartoffeln. G. W.

Akazienblüten in Teig gebaden. Man pflückt die Blüten am besten nach einem starken Regen, schwingt sie gut aus und entfernt etwaige darin befindliche kleine Käfer oder Raupen und taucht die Blütenkränzen in folgenden Ausbackteig: 18 g Hefe oder Gist löst man in $\frac{1}{10}$ l lauwarmen Milch auf, dann rührt man 50 g Butter zu Sahne, gibt 150 g Weizenmehl, drei Eiblotter, etwas Muskat, einen Kochlöffel voll Arrak sowie die aufgeseigte Hefe hinzu, verührt alles gut und zieht zuletzt den Schnee der drei Eier darunter. Nachdem man den Teig hat etwas angehen lassen, taucht man die Akazienblüten hinein, wozu man sie bei dem Stellenbe fast. In togendem Fett werden dann die ganz von Teig umhüllten Blüten schön goldbraun ausgebacken und reichlich mit Puderzucker bestreut. G. W.

Ahabarber nach Beck starkflert. Die Stengel werden abgehäutet und in 4-5 cm lange Stücke geschnitten. In einem säurehaltigen, mehr flachen als hohen Kochtopf hat man (auf je 1 kg geschnittenen Ahabarber) 200 g Zucker in $\frac{1}{4}$ l Wasser lauwarm aufgelöst. Dahinein gibt man die gewaschenen Ahabarberstücke, deckt den Kochtopf ab und läßt das Ganze auf einer Stoe des Herdes oder in der mäßig warmen Backöhre langsam ziehen, wobei man dann und wann leicht umrührt, damit alle Stücken mit der Brühe in Verbindung kommen. Man achte aber ja darauf, die Stücken nicht zu zerstoßen. Fangen die Stücken an weich zu werden, so nimmt man den Kochtopf vom Herd weg, deckt auf und läßt abkühlen. Hierauf fällt man die Stücken vorsichtig mit einem silbernen Hffel in die Gläser, bis diese ganz voll sind, gießt den gewonnenen Saft dazu und sterilisiert bei 100° C 30 Minuten. Das Wasser im Kochtopf ist sehr langsam zu erhitzen. So erhält man schöne, volle Gläser. A. M.

Erdbereiförchen. Große, schöne Gartenerdbeeren werden in einem Siebe sehr rein von allem Sande abgeseigt; das Wasser wird eine Weile abtropfen gelassen. Dann werden die Erdbeeren mit feinem Zucker bestreut und zwei bis drei Stunden zum Durchziehen beiseite gestellt. Unterdesseu bereitet man von $\frac{1}{2}$ kg feinem Mehl, 250 g Butter, sechs Eigelben und 125 g gesiebtem Zucker einen Mürbeteig. Nachdem der Teig tüchtig durchgearbeitet, läßt man ihn eine Zeitlang ruhen, damit er erhartet, worauf man ihn auf dem Backblech $\frac{1}{2}$ cm dick ausrollt. Nun sticht man mit einem Glase runde Kuchen davon aus, schneidet aus dem übrigen Teig bandartige Streifen, bestreicht die Ränder der Kuchen mit Eiweiß und besetzt darauf aufrechtstehend die Bandstreifen. So entstehen kleine, runde Kästchen, deren Ränder man mit etwas Wasser zerlöspstem Eigelb bestreicht. Den Boden dieser Kästchen bestreut man mit Zucker und füllt hierauf die gezeichneten Erdbeeren. Ein Backblech belegt man nun mit einem Wagen weisem Papier, setzt die Törtchen darauf und läßt sie in einem mäßig heißen Ofen backen. Den abgelaufenen Erdbereiförchen vermischt man mit Schlagahne, der man etwas Vanille zusetzt, und gibt davon einen bis zwei Teelöffel voll über je einen erhalteten Kuchen. A. M.

Frage und Antwort.

Ein Ratgeber für jedermann.

(Da der Druck der hohen Auflage dieses Blattes sehr lange Zeit erforderte, so hat die Fragebeantwortung für die Leser nur Zweck, wenn sie brieflich erfolgt. Es werden daher auch nur Fragen beantwortet, denen 20 Pf. in Briefmarken beigefügt sind. Dafür ruhet dann aber auch jede Frage drucke Verleumdung. Die allgemein interessierenden Fragestellungen werden außerdem hier abgedruckt. Anonyme Briefe werden nicht beantwortet.)

Frage Nr. 199. Mein Kanarienvogel hat an den Fingern laßte Stellen, er läßt die Fingel hängen und singt nicht mehr. Was ist dagegen zu tun? W. A. in S.

Antwort: Dieser Zustand ist ein bedenkliches Zeichen gestörten Wohlbefindens und entweder durch Ernährung oder Futterwechsel während der Mauser entstanden. Denkor wäre auch, daß der Vogel hochfalls in irgendwelcher Form aufgenommen hat, was stets ernste Folgen, wie Ausfall der Federn usw., nach sich zieht. Bringen Sie den Vogel in gleichmäßige Wärme, geben Sie ihm reichlich Gelegenheit zum Baden in überflutetem Wasser und füttern Sie emlich neben gewöhnlichen, stets frischem Nüssen usw. täglich etwas Gerstrot oder Biskuit. Dem Sande ist stets eine geringe Menge Kalk (Wortel alter Bauwerke, Seepfenschale, zerstoßen, ungetochte Eierchalen) beizumischen.

Frage Nr. 200. Die Milch meiner Ziege läuft beim Kochen zusammen; dies geschieht jedoch nicht, wenn ich der Milch etwas Natron zulese. Was ist hiergegen zu tun? A. B. in W.

Antwort: Dieser Mischfehler tritt fast nur im Sommer auf. Die vorzeitige Gerinnung der Milch ist auf die Tätigkeit der Buttergärbakterien zurückzuführen. Um letztere zu unterdrücken, müssen Sie die Milch sofort nach dem Melken auf eine sehr niedrige Temperatur abkühlen und die Milch ungekocht verwenden. Reinlichste Reinhaltung aller mit der Milch in Berührung kommenden Gefäße ist unerlässlich; letztere sind täglich mit kochendem Sodawasser auszubrühen. Daneben können Sie es einmal mit einer Futterveränderung versuchen und Kartoffeln und Rastoffschalen aus der Fütterung weglassen. Beim Eintritt fäher Witterung verschwindet der Mischfehler, über dessen Entstehen sich die Gelehrten selbst noch nicht ganz im Klaren sind, meist von selbst wieder. B.

Frage Nr. 201. Meine zehn Wochen alte Ziege ist voller Läuse. Wie sind diese auf einfache und sichere Art zu beseitigen? H. A. in F.

Antwort: Waschen Sie die Ziege vorsichtig entweder mit einer Lösung von 1 Teil Wsöl auf 20 Teile Wasser mit etwas Seife, oder reiben Sie sie mit Linsen behafteten Schwefelstellen mit einer Mischung von 1 Teil Petroleum und 3 Teilen grüner Seife ein. Sie müssen das Verfahren aber nach vier Tagen wiederholen, um auch die inzwischen aus den Eiern herausgekommene Brut abzutöten. Wenn die Ziege dann von Linsen befreit ist, ist es sehr zweckmäßig, das Tier zu lsheren.

Frage Nr. 202. Eine Kuh hat seit fünf Wochen eine kugelförmige Wunde am Oberhies, welche sich hart anfühlt. Manchmal läßt sich ein wenig Eiter herausdrücken. Was ist dagegen zu tun? D. W. in B. bei D.

Antwort: Wenn sich die Wunde beim Anfaßen hin und her verschieben läßt, so hat sich die Kuh die Geschwulst wahrscheinlich durch irgendwelchen Druck an der Rippe oder anderswo zugezogen. Sie müssen dann die betreffende Stelle mit scharfer (Kantbarbers) Salbe tüchtig einreiben. Sobald die Wunde weich geworden ist, muß der Eiter durch einen Einschnitt entleert werden. — Plant die Wunde jedoch fest auf dem Kiefer und läßt sich nicht verschieben, so handelt es sich in den meisten Fällen um Windböden, Wurm (Altknosphe), hervorgerufen durch Änderungen des Strafenpizes, welcher an trockenen Gräsern oder Gersten-

grannen haftet, in die Maul- und Nasenhöhle. Der Pilz wuchert dann im Knochengewebe des Kiefers weiter und verurlicht dessen Fortbildung, welche sich nach außen durch eine Knochenauftreibung äußert. Neuerdings will man bei der Behandlung des Wurms durch Gaben von Jodsalium (innerlich) und äußere Jodbaderbehandlung in 70 % der Fälle Erfolg erzielt haben. Wenn es sich um eine gute Zuchtstube handelt, so rufen Sie bald den Tierarzt, welcher eine sachgemäße Behandlung einleiten wird. Im anderen Falle ist es am besten, Sie verkaufen die Kuh möglichst bald. Wenn die Geschwulst sich mehr nach der Nasenhöhle zu vergrößert, wird nach und nach der Druck auf die Lufttröhren so stark, daß Erstickungsgefahr besteht. B.

Frage Nr. 203. Brieftauben wollen nicht feldern, trotzdem das Feld nicht weit vom Schlag entfernt ist. Gefittet werden Erben, Widen und Gerste. Was ist dagegen zu tun? W. A. in S.

Antwort: Brieftauben feldern sonst sehr gut. Sie haben die Tiere verbohrt, indem Sie zu gut füttern. Lassen Sie einige Tiere einmal einen Tag hungern und nehmen Sie dieselben am nächsten Tage in einer Kiste, welche sich durch eine lange Schmir öffnen läßt, auf das Feld. Um die Kiste streuen Sie Körner, Widen, Erben, Weizen. Nun verleben Sie sich hinter einem Strauch und ziehen die Kiste auf. Die Tauben werden dann schüchtern herauskommen, die Körner finden und bei mangelhafter Köstfütterung diese Futterstellen wieder aufsuchen. Finden sie hier öfter etwas, so werden sie auch regelmäßig ins Feld fliegen. B. i. e. t. e.

Frage Nr. 204. Ein angekaufter Stämm Jungshühner ist an Weißkamm (Kammgrippe) erkrankt. Ich hatte früher schon mit dieser Krankheit zu kämpfen, habe deshalb den Stall gut geschwefelt. Ich behandelte die letzten Patienten nach der Broschüre „Magut“, aber nichts half. Ist die Krankheit selbst, aber muß ich die letzten Jungtiere schlachten? Sind Fleisch und Eier genießbar? Frau D. in K.

Antwort: Der Weißkamm ist sehr ansteckend und kann sogar auf Menschen übertragen werden. Es ist also große Vorsicht und rechtzeitige Vorbeuge zur Vermeidung der Anzuchtungen geboten. Zunächst sind die kranken Hühner von den gesunden zu trennen und der verdächtige Stall gründlich zu desinfizieren. Die Wände werden mit rauchem Kalk abgeseigt und zweimal mit doppeltkohlensäurehaltigen Kalk gestrichen. Nach jedem Anstrich bleibt der Stall bis zum Trocknen geschlossen. Als Hauptanstrich folgt dann die Anwendung einer 5- bis 10prozentigen Lösung von Karbol. Wenn die Kalksteine nicht aus dem Stall entfernt werden, müßte die Behandlung der erkrankten Hühner selbst gar nicht. Die erkrankten Körperstelle werden dann mit Kreolin, grüner Seife und Spiritus eingewaschen, wobei aber Naß gehalten werden muß, damit sich nicht Entzündungen oder Brandstellen zeigen. Vor der wiederholten Desinfizierung muß die grüne Stelle mit lauwarmem Sodawasser abgewaschen werden. Versuchen Sie nur nach Möglichkeit die Behandlung und desinfizieren Sie den Stall gut. Sie können das Karbol in 2prozentiger Lösung auch zur Einreibung der Grindstellen verwenden. Die Eier dürfen Sie ohne Bedenken genießen. Bei der Fleischverwertung müssen die erkrankten Stellen abgetrennt werden. Mit Behagen werden Sie das Fleisch nicht essen, und eine Schlachtung ist auch noch nicht erforderlich. B. i. e. t. e.

Frage Nr. 205. Ich will eine Winter-Mastlidenzucht anlegen. 1. Wo laufe ich Hittfelder Luchtiere und diesjährige Küden? 2. Wo bekomme ich einen gebrauchten Brutofen? 3. Ich möchte nicht gleich 200 K ausgehen. 3. Gibt es kleinere Brutöfen? Wie teuer sind solche, und von wo zu beziehen? 4. Wie hoch müß die Wärme im Brutofen sein? W. F. in G.

Antwort: 1. Uns ist leider eine Bezugsquelle für Hittfelder Luchtiere nicht bekannt; wir raten Ihnen aber, ein kurzes Interat in dieser Zeitung aufzugeben, das Ihnen sicher den gewünschten Erfolg bringt. 2. u. 3. Wir brüten mit Maschine von Cremat in Groß-Nichterfeld und sind sehr zufrieden. Sie bekommen dort Apparate für 50 Eier zum Preise von 48 M., aber auch gebrauchte für größere Mengen. 4. Die reguläre Temperatur läuft 40°; $\frac{1}{2}$ bis 1° darunter schadet nicht, aber über 40° hinaus darf die Wärme nicht steigen. B. i. e. t. e.

Frage Nr. 206. 1. Meine Zwergbirnbäume haben gelbe und runzlige Blätter. Was kann ich dagegen tun? 2. Wie bekämpfe ich Weltau an Johannisbeersträuchern? 3. Ich habe ein Wpeltosenbäumchen vor kurzem etwas zu hart mit Fauche gebüht; es will fast eingehen. Der Trieb ist ganz verkrüppelt. Was läßt sich tun, es zu retten? W. B. in W.

Antwort: 1. Das Gelbwerden der Blätter Ihrer Zwergbirnbäume kann durch Toxizität des Bodens, auch durch einen tierischen Schädlung (Narbe des Wirtsaugers), oder auch durch einen Pilz herbeiführen. Ohne Muster der krankhaften Erscheinung läßt sich die Frage nicht so ohne weiteres auf der Ferne beantworten resp. ein Mittel angeben, was bei zu machen ist. Da müssen Sie sich schon an einen tüchtigen Fachmann wenden, der die Ursache feststellt und angibt, was Sie dagegen tun sollen. 2. Weltau auf Johannisbeersträuchern bekämpfen Sie durch wiederholtes Besprühen mit Chlorsulfurkohlenstoff, und zwar von Mai bis Juni, mit einer $\frac{1}{2}$ prozentigen Lösung. 3. Das mit zu harter Fauche gebühte Wpeltosenbäumchen wird wohl nicht mehr zu retten sein. Sie hätten gleich tüchtig mit Wasser nachgießen müssen. G. t.

